

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 2. —

(No. 508.) Durchmarsch- und Etappen-Konvention, abgeschlossen zwischen Preussen und Braunschweig am 23sten December 1817., und ratifizirt am 12ten Januar 1818.

In Gemäßheit des Wunsches Seiner Majestät des Königs von Preussen und Sr. Königlichen Hoheit des Prinz Regenten des vereinigten Königreichs Großbritannien und Irland, wie auch des Königreichs Hannover, in Ihrer Eigenschaft als Vormund Sr. Durchlaucht des minorennen Herzogs Carl Friedrich August Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg, diejenigen Bestimmungen, welche die Einrichtung einer durch das Gebiet des Herzogthums Braunschweig führenden Militärstraße für die königlich-Preussischen Truppen nöthig macht, vermitteltst gemeinschaftlicher Verabredungen festsetzen zu lassen;

ist unter Vorbehalt Höchster Ratifikation von den zu diesem Geschäfte speziell kommitirten und bevollmächtigten Unterzeichneten, namentlich

dem Freiherrn v. Wolzogen,

Königl. Preussischen Generalmajor, Ritter des Königl. Preussischen Ordens pour le mérite, des Kaiserl. Russischen St. Annenordens 1ter Klasse, des Großherzogl. Weimarschen weißen Falkenordens 1ter Klasse, Kommandeur des Kaiserl. Oesterreichischen St. Leopoldordens und Ritter des Königl. Baierschen Max-Josephordens, und

dem Freiherrn v. Ompteda,

Königl. Großbritanisch-Hannoverschen Geheimen Rath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königl. Preussischen Hofe, Ritter des Königl. Preussischen großen rothen Adlerordens und Kommandeur des Königl. Großbritanisch-Hannoverschen Guelphen-Ordens, Nachstehendes auf das Verbindlichste verabredet und abgeschlossen worden.

§. 1. Die Linie der Militärstraße, welche über Halberstadt und Hildesheim führt, berührt in den Herzogl. Braunschweigischen Landen den Haupt-Etappenort Wolfenbüttel, mit den unter folgenden Bestimmungen dazu gelegten Etappen-Bezirken:

Jahrgang 1819.

3

1) Für